

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016

I. Überblick über politische Fragen und Entwicklungen sowie hochrangige Besucher

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats führten im Berichtszeitraum Estland (18. Mai bis 22. November) und Zypern (22. November bis Mai 2017).

Hohe Aufmerksamkeit fand die Rede von Bundesminister Frank-Walter Steinmeier vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 13. Oktober. Neben dem Eintreten des Europarats für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit würdigte er insbesondere das Engagement des Europarats bei der Aufarbeitung des gescheiterten Putschversuchs in der Türkei vom 15./16. Juli 2016. Die Mitgliedsstaaten rief er auf, Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ohne Abstriche umzusetzen. Mit Blick auf die Ukraine einschließlich der illegal von Russland annektierten Krim hob Bundesminister Steinmeier den Ukraine-Aktionsplan des Europarats und die Arbeit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) sowie des Kommissars für Menschenrechte hervor. Er mahnte, dass es in Europa keine „weißen Flecken“ für die Beobachtung der Menschenrechtslage geben dürfe, d. h. der Europarat und seine Monitoringeinrichtungen überall (z. B. auf der Krim und in Abchasien und Südossetien) Zugang erhalten sollen.

Am 6. September hatte der Generalsekretär des Europarats Thorbjørn Jagland an einer Veranstaltung von OSZE und Europarat gegen Antiziganismus in Berlin im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes teilgenommen und war mit Bundesinnenminister Thomas de Maizière zu einem Gespräch zusammengetroffen.

Der OSZE-Sonderbeauftragte der Bundesregierung Gernot Erler eröffnete am 9. September gemeinsam mit Generalsekretär Jagland und dem estnischen Vorsitz die Konferenz „Internetfreiheit – ein konstanter Faktor für demokratische Sicherheit in Europa“.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats Nils Muižnieks nahm als einer der Redner an einer OSZE-Konferenz zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung am 20. Oktober in Berlin teil und traf mit der Beauftragten für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der Bundesregierung Bärbel Kofler zu einem Gespräch zusammen.

Im Fokus des Komitees der Ministerbeauftragten (KMB) standen im gesamten 2. Halbjahr 2016 Anstrengungen seitens des Europarats, eine rechtsstaatliche Aufarbeitung des gescheiterten Putschversuchs in der Türkei nachdrücklich zu unterstützen. Der Europarat hatte den Umsturzversuch umgehend verurteilt und der türkischen Regierung Unterstützung und Solidarität zugesichert. Die Türkei habe das Recht, Schuldige zur Verantwortung zu ziehen. Die Aufarbeitung des gescheiterten Putschversuchs müsse jedoch auf rechtsstaatlicher Grundlage erfolgen, insbesondere unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, und insgesamt die Menschenrechte respektiert werden. Eine etwaige Wiedereinführung der Todesstrafe sei mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar. Die Türkei bekräftigte wiederholt ihre Bereitschaft zu

einer engen Zusammenarbeit mit dem Europarat auf dieser Grundlage, wie z. B. der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 12. Oktober 2016. Zuvor hatte die Türkei dem Europarat am 20. Juli offiziell mitgeteilt, dass die Türkei im Zusammenhang mit dem verhängten Ausnahmezustand von einer Derogation von der EMRK gemäß Artikel 15 der Konvention Gebrauch machen werde. Der Antifolterausschuss des Europarats (CPT) besuchte die Türkei Anfang September und übermittelte der Türkei im November seinen Bericht. In Straßburg und Ankara fanden mehrere Treffen von Rechtsexperten des Europaratssekretariats mit zuständigen türkischen Vertretern statt. Am 11. November hielt sich Generalsekretär Jagland zum zweiten Mal seit dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei in Ankara auf und traf auch mit dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan zu einem Gespräch zusammen.

Anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Beitritts Polens zum Europarat sprach der polnische Präsident Andrzej Duda am 16. November vor dem Ministerkomitee (KMB). Neben einem Bekenntnis zu den Werten des Europarats erinnerte er an die weltgeschichtlichen Umbrüche von 1989/90 und die lange Tradition der Idee der Volkssouveränität in Polen. Die Venedig-Kommission des Europarats hatte im Laufe des Jahres 2016 mehrere kritische Gutachten zu Gesetzesreformen der polnischen Regierung vorgelegt.

Ende 2016 befasste sich das KMB erneut mit der Menschenrechtsslage in Aserbaidschan und insbesondere dem Fall des weiterhin inhaftierten Menschenrechtsaktivisten Ilgar Mammadov. Aserbaidschan wurde aufgefordert, endlich Schritte zu seiner Freilassung zu unternehmen.

Weitere hochrangige Redner anlässlich der Herbstsitzung der Parlamentarischen Versammlung waren neben Bundesminister Steinmeier und dem türkischen Außenminister Çavuşoğlu der französische Staatspräsident François Hollande und der estnische Außenminister Jürgen Ligi. Am 15. September hatte der Dalai Lama den Europarat besucht und die Bedeutung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Prävention und Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Gewalt und Terrorismus hervorgehoben.

II. Generalsekretär

Generalsekretär Thorbjørn Jagland konzentrierte sich im Berichtszeitraum vor allem darauf, der Türkei die maximale Unterstützung des Europarats für eine rechtsstaatliche Aufarbeitung des gescheiterten Putschversuchs und den Schutz der Menschenrechte anzubieten und nutzbar zu machen. Am 3./4. August hielt er sich in Ankara auf und traf mit Präsident Erdoğan und türkischen Regierungsvertretern zusammen; erneuter Besuch in Ankara am 11. November.

Am 5. Juli war Generalsekretär Jagland zu einem Gespräch mit Bundesminister Steinmeier in Berlin. Ein weiteres Treffen gab es anlässlich des Besuchs von Bundesminister Steinmeier beim Europarat in Straßburg am 13. Oktober.

Am 6./7. Dezember 2016 hielt sich Generalsekretär Jagland in Russland auf und führte Gespräche mit Präsident Wladimir Putin, Außenminister Sergej Lawrow sowie Vertretern von Parlament, Justiz und Zivilgesellschaft. Gegenstand waren insbesondere die Menschenrechtsslage auf der illegal von Russland annektierten Krim und in der von prorussischen Separatisten kontrollierten Ostukraine, die Forderung an Russland zur konsequenten Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die schwierige Lage von Nichtregierungsorganisationen in Russland sowie die russische Haltung zur Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Themen

a) Estland (18. Mai bis 22. November 2016)

Außenminister Ligi zog am 22. November in Straßburg eine positive Bilanz des estnischen Vorsitzes in den von diesem gesetzten Schwerpunktbereichen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Internet, Geschlechtergerechtigkeit und Kinderrechte. Als Vorsitz hatte Estland die Bemühungen des Europarats gegenüber der Türkei um eine rechtsstaatliche Aufarbeitung des gescheiterten Putschversuchs aktiv unterstützt.

b) Zypern (22. November 2016 bis Mai 2017)

Zypern stellte seinen Vorsitz unter das Motto „Reinforcing Democratic Security in Europe“. Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie als zentrale Werte des Europarats sollen gestärkt und auf eine bessere Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Mitgliedsstaaten hin-

gewirkt werden. Weitere Themen sind der Schutz des kulturellen Erbes, die Förderung inklusiver Gesellschaften, die Bekämpfung von Arzneimittelfälschung und die Weiterentwicklung der Kooperation mit den südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers.

2. Haushalt

Der Doppelhaushalt 2016/17 wurde im 2. Halbjahr 2016 wie vorgesehen umgesetzt. Das Volumen 2016 beträgt insgesamt ca. 442 Mio. Euro, der deutsche Anteil beläuft sich auf ca. 36 Mio. Euro. Hinzu kommen für 2016 wie in den Vorjahren freiwillige bilaterale Beiträge in Höhe von knapp 1 Mio. Euro.

IV. Parlamentarische Versammlung

Im Berichtszeitraum fand eine Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung (PV) statt:

Herbstsitzung, 10. bis 14. Oktober 2016

Debatten zu den Folgen des gescheiterten Putschversuchs in der Türkei sowie zur Situation auf der illegal von Russland annektierten Krim und in der von prorussischen Separatisten kontrollierten Ostukraine prägten die Herbstsitzung. Der türkische Außenminister Çavuşoğlu erläuterte die nach dem Umsturzversuch eingeleiteten Maßnahmen und sicherte erneut eine rechtsstaatliche Aufarbeitung des Putschversuchs zu. Der französische Staatspräsident Hollande erklärte in seiner Rede vor der PV, dass Frankreich bereit sei, anlässlich des 70. Jahrestags der Gründung des Europarats und im Rahmen seines Vorsitzes im Ministerkomitee im zweiten Halbjahr 2019 ein Europarats-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten auszurichten.

Am 10. Oktober verlieh die PV den Václav–Havel-Menschenrechtspreis an die jesidische Aktivistin und ehemalige Gefangene des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) Nadia Murad (UN-Sonderbotschafterin gegen Menschenhandel), die für ihren Kampf gegen sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel von Frauen und Kindern durch den IS ausgezeichnet wurde.

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Schwerpunkthemen der Herbstsitzung des KGRE (19. bis 21.10.2016) waren Korruptionsbekämpfung auf lokaler und regionaler Ebene sowie die Bekämpfung von Diskriminierung von Sinti und Roma. Zum Thema Vorgehen gegen Radikalisierung wurde eine Entschließung verabschiedet. Zur Entwicklung lokaler und regionaler Demokratie in Zypern stellte der Leiter der deutschen KGRE-Delegation Dr. Bernd Vöhringer nach erfolgtem Besuch vor Ort seinen Monitoringbericht vor. Mit der Herbstsitzung begann eine neue KGRE-Mandatsperiode (2016 bis 2020). Die Mitgliedsstaaten waren im Vorfeld aufgefordert, ihre Delegationen dafür entsprechend geltender KGRE-Kriterien neu zu nominieren. Der Oberbürgermeister von Sindelfingen, Dr. Bernd Vöhringer, wurde als Leiter auch der neuen deutschen Delegation bestätigt. Mit Gudrun Mosler-Törnström (Österreich) übernahm erstmals eine Frau das Amt der KGRE-Präsidentin. Clemens Lammerskiten, MdL und Vorsitzender des Kreistages Osnabrück, wurde zum Vizepräsidenten der lokalen Kammer des KGRE gewählt; Gabriele Neff, Stadträtin aus München, wurde zur Vorsitzenden des Ausschusses „Current Affairs“ gewählt. In der Mandatsperiode 2016 bis 2020 will der KGRE die Entwicklung von lokaler und regionaler Demokratie konkreter überwachen sowie inklusive und bürgernahe Gesellschaften fördern.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems

Die Umsetzung der auf den Reformkonferenzen in Interlaken (2010), Izmir (2011), Brighton (2012) und Brüssel (2015) beschlossenen Aktionspläne wurde fortgesetzt. Die Umsetzungsberichte zur Brüsseler Erklärung (Teil B – Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene) waren von den Mitgliedsstaaten bis zum Jahresende vorzulegen.

Im Hinblick auf das 15. Protokoll zur EMRK kann nach derzeitigem Ratifikationsstand mit einem Inkrafttreten bis Ende 2017/Anfang 2018 gerechnet werden. Das 16. Protokoll (Fakultativprotokoll) zur EMRK, mit dem eine Vorlagemöglichkeit für oberste nationale Gerichte an den EGMR geschaffen werden soll, ist auf dem seither unverändert gebliebenen Stand zum Ende 2015 von 16 Staaten gezeichnet und von 6 Staaten ratifiziert worden. Das Fakultativprotokoll tritt nach 10 Ratifikationen für diejenigen Mitgliedsstaaten in Kraft, die ratifiziert haben. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die Einführung eines Vorlageverfahrens in

Deutschland allerdings nicht notwendig, da dies aufgrund des ausgebauten Verfassungsrechtsschutzes in Deutschland keinen Mehrwert bieten würde. Daher wird zumindest derzeit von einer Zeichnung des Fakultativprotokolls abgesehen. Die Entwicklungen und Erfahrungen anderer Vertragsparteien mit dem Vorlageverfahren bleiben abzuwarten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der EGMR richtete im Berichtszeitraum den traditionellen Meinungs austausch zwischen den vier deutschsprachigen Verfassungsgerichten bzw. Obersten Gerichten aus Österreich, Deutschland, der Schweiz und Lichtenstein und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)/ Luxemburg und dem EGMR aus. Das sogenannte „Sechser-Treffen“ findet alle zwei Jahre statt; an dem Treffen in Straßburg nahm die Delegation des Bundesverfassungsgerichts unter Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und des Vizepräsidenten Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof teil. Die Themen umfassten dabei unter anderem die Aufgabenteilung beim Grundrechtsschutz in Europa und rechtliche Aspekte der Flüchtlingskrise.

Im Dezember 2016 wurde die deutsche EGMR-Richterin, Frau Prof. Angelika Nußberger, vom Plenum des Gerichtshofs zu einer der zwei Vizepräsidenten des EGMR gewählt (dreijährige Amtszeit ab 1. Februar 2017).

Bei der Zahl der Beschwerden an den EGMR setzte sich der Trend aus dem 1. Halbjahr 2016 fort: Über das Jahr 2016 gab es einen Anstieg von 23 Prozent bei den beim EGMR anhängigen Individualbeschwerden. Die Ereignisse in der Türkei im Zusammenhang mit dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 und den Maßnahmen unter der Notstandsgesetzgebung trugen dazu bei.

Insgesamt bleibt problematisch, dass einige Mitgliedsstaaten Urteile des EGMR, in denen strukturelle Defizite identifiziert wurden, nicht adäquat umsetzen. Somit werden Klagegründe dort nicht beseitigt und der EGMR wird zusätzlich durch sogenannte „Wiederholungsklagen“ belastet.

3. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Ende 2014 im von der EU-Kommission beantragten Gutachten zur Vereinbarkeit des zwischen den Vertragsstaaten der EMRK und der EU in den Verhandlungen auf Fachebene vereinbarten Entwurfs eines Beitrittsabkommens festgestellt, dass der vorgelegte Entwurf mit den Unionsverträgen nicht vereinbar ist. Vor der Fortführung der Verhandlungen auf Ebene des Europarats sind daher zunächst weitere Befassungen innerhalb der EU notwendig, um einen unionsrechtskonformen Entwurf, der den Feststellungen des EuGH-Gutachtens Rechnung trägt, zu erarbeiten. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im November 2016 dazu ein erstes Workingpaper vorgelegt, in dem sie Lösungsvorschläge für die Adressierung eines der zentralen Themenbereiche (gegenseitiges Vertrauen) vorgestellt hat. Diese wurden in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG) im Dezember 2016 behandelt. Der EMRK-Beitritt steht auch weiterhin auf der Agenda seit Januar 2017 im Amt befindlichen Maltesischen Ratspräsidentenschaft.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

B. ./.. Deutschland, Nr. 24062/13

Der EGMR hat mit Urteil vom 1. September 2016 eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Der Beschwerdeführer leidet seit vielen Jahren unter einer psychischen Krankheit. Wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Straftaten hatte das Landgericht seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Der Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers war nicht bereit, eine Revision gegen das Urteil zum Bundesgerichtshof einzulegen, so dass der Beschwerdeführer die Revisionschrift selbst verfasste. Er adressierte sie an ein Gericht, bei dem er die Revision nur mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen durfte, so dass sie erst nach Ablauf der Revisionsfrist bei dem für den Empfang einer schriftlichen Revision zuständigen Gericht eintraf. Sein Pflichtverteidiger beantragte daraufhin eine Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionsfrist. Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe die Frist schuldlos versäumt, da der Pflichtverteidiger ihn missverständlich über die Gerichte informiert habe, an die er eine Revision adressieren dürfe. Der Bundesgerichtshof hatte das Gesuch auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Revision als unzulässig verworfen. Der Gerichtshof stellte eine Konventionsverletzung fest, da das Wiedereinsetzungsrecht im konkreten Einzelfall übermäßig formalistisch gehandhabt worden sei.

W. ./ Deutschland, Nr. 62303/13

Im Individualbeschwerdeverfahren W. hat der EGMR am 1. September 2016 eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 1.801,05 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wurde durch den Gerichtshof zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer ist seit seinem 18. Lebensjahr heroïnabhängig. Von 1991 bis 2008 wurde er substituiert. Nach einer Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln beantragte er im Jahr 2011 in der JVA K. die Behandlung mit Substitutionsmitteln. Hilfsweise beantragte er die Notwendigkeit der Behandlung von einem auf Suchterkrankungen spezialisierten Facharzt überprüfen zu lassen. Die JVA K. lehnte die Behandlung mit Substitutionsmitteln ab. Sie stützte sich darauf, dass eine Substitution weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Resozialisierung indiziert sei. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts schließlich zurückwies. Die Strafvollstreckungskammer verneinte ebenfalls die medizinische und vollzugliche Notwendigkeit der Substitutionsbehandlung und sah keinen Grund, zu der medizinischen Frage ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde und die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers blieben erfolglos. Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gekommen, dass die Regierung nicht glaubwürdig und überzeugend habe darlegen können, dass der Beschwerdeführer in der Haft umfassend und ausreichend medizinisch auf einem Niveau behandelt worden sei, das der Behandlung gleiche, zu der sich die innerstaatlichen Behörden gegenüber Personen in Freiheit verpflichtet fühlen würden (für die eine Substitutionsbehandlung zur Verfügung steht). Der Gerichtshof wies darauf hin, dass er bei der Entscheidung die besonderen Umstände des Falls des Beschwerdeführers als Person mit einer langjährigen Drogenabhängigkeit ohne eine realistische Chance auf eine Bewältigung der Abhängigkeit und mit einer langjährigen Substitutionsbehandlung berücksichtigt habe. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nicht-Substituierung in Haft die Änderungen der vorherigen Therapie bedeutete, hätten die innerstaatlichen Behörden aus Sicht des Gerichtshof mit besonderer Aufmerksamkeit und mit der Hilfe unabhängiger medizinischer Experten prüfen müssen, welche Behandlung als angemessen angesehen werden könnte. Dieser positiven Verpflichtung des Staates aus Artikel 3 EMRK habe das staatliche Handeln nicht genügt.

M. ./ Deutschland Nr. 23280/08 und 2334/10

Der EGMR hat am 6. Oktober 2016 eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) festgestellt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 10.000 Euro für immaterielle Schäden und 6.748,42 Euro für Kosten und Auslagen zugesprochen. Die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung liegt darin, dass die entscheidenden Gerichte für eine dreijährige Suspendierung des Kontakts zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind keine hinreichenden Gründe festgestellt hatten. Insbesondere kritisierte der Gerichtshof eine unzureichende Tatsachenfeststellung (u. a. Verwendung eines veralteten Gutachtens, fehlende neuerliche Anhörung des Kindes). Außerdem stellte er mehrere Zeiträume fest, in denen das familiengerichtliche Verfahren nicht hinreichend vorangetrieben wurde und kam daher zu dem Schluss, dass der Staat dadurch seine sich aus Artikel 8 EMRK ergebende Schutzpflicht verletzt habe. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK sah der Gerichtshof in der Aufhebung eines Ordnungsgeldes, das gegen die Mutter des Kindes verhängt worden war, weil sie den vorläufigen Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Sohn nicht ermöglichte.

Partei N. ./ Deutschland Nr. 55977

Mit Entscheidung vom 27. Oktober 2016 hat der Gerichtshof die Individualbeschwerde der Partei N. wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absatz 3 und 4 der EMRK für unzulässig erklärt. Beschwerdeführerin war eine 1964 gegründete politische Partei, die regelmäßig in Deutschland an den Wahlen zum Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, den Landtagen der Länder und den kommunalen Vertretungen teilnimmt. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war die Partei in zwei Landesparlamenten sowie in zahlreichen Stadt- und Gemeinderäten und Kreistagen vertreten. Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) sowie aus Artikel 3 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) geltend, da ihr keine Möglichkeit auf eine wirksame Beschwerde auf nationaler Ebene zur Verfügung gestanden habe, um sich gegen die zahlreichen Rechtsverletzungen in Verbindung mit der anhaltenden Stigmatisierung als „verfassungswidrige politische Partei“ und dem bestehenden „de facto Bann“ der Beschwerdeführerin zu schützen. Der EGMR gelangte mit seiner Unzulässigkeitsentscheidung zu der Auffassung, dass der Beschwerde-

führerin wirksame Beschwerdemöglichkeiten auf der nationalen Ebene zur Verfügung gestanden hätten. Die Beschwerdeführerin hätte wegen der von ihr behaupteten Diskriminierungen und Einschränkungen jeweils im Einzelfall die nationalen Gerichte anrufen können.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten

M. H. B. ./ Ungarn, Nr. 18030/11

Dem Fall lag die Praxis der ungarischen Justizbehörden zu Grunde, von einer feststehenden Liste immer die gleichen Anwaltskanzleien mit Pflichtverteidigerverfahren zu betrauen. Einer Nichtregierungsorganisation (NRO), die mit der Beobachtung der Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards in Ungarn befasst ist, wurde nach einer entsprechenden Anfrage die Mitteilung der Namen der jeweils ausgewählten Pflichtverteidiger sowie die Zahl der Fälle für jeden Anwalt verweigert, da die Namen der Verteidiger keine Daten von öffentlichem Interesse darstellen würden. Die Bekanntgabe der Namen sei nicht im öffentlichen Interesse im Sinne des ungarischen Datenschutzgesetzes, weil die Pflichtverteidiger keine staatlichen oder öffentlichen Aufgaben durchführen würden und ihre Namen daher private Daten seien, die nicht bekanntzugeben seien. Die Große Kammer des EGMR stellte mit Urteil vom 8. November 2016 eine Verletzung der Rechte der NRO aus Artikel 10 EMRK (Recht auf Meinungsfreiheit) fest, da durch Artikel 10 EMRK auch das Recht auf den Zugang zu Informationen öffentlicher Einrichtungen geschützt sei. Die erbetenen Informationen seien erforderlich gewesen, um der Beschwerde führenden NRO die Durchführung einer Evaluierung des öffentlichen Systems der Pflichtverteidigungen in Ungarn im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards zu ermöglichen.

A. and B. ./ Norwegen, Nr. 24130/11 und 29758/11

Die Große Kammer des EGMR hat am 15. November 2016 entschieden, dass keine Verletzung des Artikels 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (Verbot der Doppelbestrafung) vorliegt. Der Fall betraf zwei Steuerzahler, die geltend gemacht hatten, dass sie für ein Delikt der Steuerhinterziehung zweimal – einmal auf der Grundlage des Verwaltungsrechts und ein weiteres Mal auf strafrechtlicher Grundlage - sanktioniert worden seien. Der Gerichtshof sah hier keine Verletzung des Verbots der Doppelbestrafung, da ein hinreichender inhaltlicher und zeitlicher Kontext zwischen dem Strafverfahren und dem steuerrechtlichen Verwaltungsverfahren bestanden habe und die norwegische Gesetzgebung ein einheitliches Sanktionsregime in Bezug auf die Verfolgung von Fällen der Steuerhinterziehung erkennen lasse.

K. und andere ./ Italien Nr. 16483/12

Der Fall betraf die Frage, ob die Internierung tunesischer Flüchtlinge auf der Insel Lampedusa sowie auf Schiffen im Hafen von Palermo (Sizilien) im Jahr 2011 gegen die EMRK verstoßen hat. Die Große Kammer des EGMR stellte mit Urteil vom 15. Dezember 2016 Verletzungen des Artikels 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und des Artikels 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 EMRK fest, verneinte jedoch Verletzungen der Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und erniedrigender Behandlung), Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK (Verbot der Kollektivweisung ausländischer Personen) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Bedingungen im Aufnahmезentrum denen eines Gefängnisses geähnelt hätten. Die Beschwerdeführer hätten sich nur eingeschränkt bewegen können und hätten keinen Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen können. Dies gelte auch für ihren späteren Aufenthalt auf den Schiffen. Letzterer habe über zwölf Tage gedauert. Im Hinblick darauf gehe der Gerichtshof davon aus, dass eine Freiheitsentziehung vorgelegen habe, auf die Artikel 5 EMRK anwendbar sei. Eine Freiheitsentziehung nach Artikel 5 EMRK sei nur in bestimmten Fällen zulässig. Diese Ausnahmefälle seien in Artikel 5 Absatz 1 EMRK geregelt. Als Ausnahme komme in diesem Fall lediglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK in Betracht, der eine Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einem Ausweisungs- und Auslieferungsverfahren zulasse. Das setze aber voraus, dass es eine gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung gebe. Dabei sei es besonders wichtig, dass das nationale Recht klar zum Ausdruck bringe, unter welchen Voraussetzungen ein Freiheitsentzug erfolgen dürfe. Diese Voraussetzung sei nach Auffassung des EGMR nicht erfüllt gewesen. Nach seiner Ansicht habe es im italienischen Recht keine hinreichend Grundlage für die Internierung gegeben. Ein Verstoß gegen das Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung wurde verneint, da die italienischen Behörden sich bemüht hätten, unter den gegebenen schwierigen Umständen des gewaltigen Ansturms an Flüchtlingen innerhalb kurzer Zeit medizinische Versorgung und einen hygienischen Grundstandard zu sichern.

5. Kommissar für Menschenrechte

Schwerpunktthemen des Menschenrechtskommissars des Europarats Nils Muižnieks waren weiterhin Flucht und Migration, einschließlich Schutz der Rechte von minderjährigen Flüchtlingen und Migranten, sowie länderspezifisch Fragen der Menschenrechtsentwicklung insbesondere in der Türkei, in Aserbaidschan und in Polen. Ende September besuchte er Ankara und veröffentlichte am 7. Oktober ein kritisches zehnteitiges Memorandum zur Menschenrechtslage in der Türkei. Am 11. Oktober sagte der Menschenrechtskommissar einen geplanten Besuch in Russland ab, nachdem ihm die russische Regierung enge zeitliche und räumliche Auflagen dafür erteilen wollte. Er führte außerdem Länderbesuche nach Griechenland, Lettland und Irland durch.

VII. Aus einzelnen Aufgabengebieten des Europarats

1. Menschenrechtsfragen

a) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Im Berichtszeitraum setzte ECRI ihren Anfang 2013 begonnenen fünften Zyklus zur Überprüfung der Situation in den Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und der Wirksamkeit von dazu ergriffenen gesetzgeberischen, politischen und anderen Maßnahmen fort. Der nach einem Besuch in Deutschland von ECRI veröffentlichte Bericht liegt vor. Deutschland hat im März 2016 eine Stellungnahme zu zwei der dort ausgesprochenen Empfehlungen abgegeben, deren Umsetzung Gegenstand einer weiteren Überprüfung durch ECRI ist (Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober“ Zwischenfälle). ECRI hat für Februar 2017 die Veröffentlichung einer finalen Bewertung dazu angekündigt.

b) Antifolterausschuss (CPT)

Der Antifolterausschuss (CPT) arbeitete auch in diesem Berichtszeitraum an seiner Aufgabe, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen. CPT-Delegationen statteten einer Reihe von Mitgliedsstaaten periodische und auch Ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung solcher Personen zu überprüfen und dem CPT darüber zu berichten. Im zweiten Halbjahr 2016 besuchte der CPT folgende Länder: Griechenland, die Türkei, Litauen, Portugal, Spanien, die Ukraine, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Russische Föderation.

c) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) befasste sich im Dezember 2016 mit verschiedenen laufenden Projekten. Die Arbeitsgruppe „Sysc-I“ ist beauftragt, einen umfassenden Bericht zum Verfahren der EGMR-Richterwahl zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe „Sysc-II“ erarbeitet eine Analyse zu Fragen, die sich im Hinblick auf die Einbettung des Konventionssystems in die internationale Rechtsordnung aktuell und zukünftig stellen. Beide Arbeitsgruppen haben im zweiten Halbjahr 2016 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung (DH-MF) legte einen fast finalisierten Guide to good practice vor, der allseits gelobt wurde. Für die übrigen Arbeitsgruppen wurden Weisungen erarbeitet. Auf einem gemeinsamen Seminar mit dem Ausschuss für Bioethik wurde die Rechtsprechung des EGMR im Bereich der Bioethik und Biotechnologie erörtert.

d) Datenschutz

Die Berichterstattergruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ (GR-J) des Europarats arbeitete weiter an der Modernisierung des Europarats-Übereinkommens zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Konvention Nr. 108 von 1981). Weitere Arbeiten im 1. Halbjahr 2017 werden allerdings noch erforderlich sein. Im September 2016 hat das nach der Konvention Nr. 108 von 1981 errichtete Komitee (TP-D) ein Gutachten über die datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Verarbeitung von Fluggastdaten verabschiedet.

e) Minderheitenrechte

Aus Anlass der Veröffentlichung des 4. thematischen Kommentars des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten fand am 11. Oktober 2016 in Straßburg die Konferenz „The Framework Convention: a key tool to managing diversity through minority rights“ statt. Der Kom-

mentar behandelt Fragen zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens aus der Perspektive des Beratenden Ausschusses

Vom 15. bis 18. November 2016 fand in Straßburg die 12. Sitzung des Ad-hoc-Expertenausschusses für Roma (CAHROM) statt, die sich mit einer Rückschau und Bilanz zu den Arbeitsgruppentreffen seit 2012 befasste. Dabei stellte sich der neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs des Europarats für Angelegenheiten der Roma, Valeriu Nicolae, vor.

Darüber hinaus umfassten die im Rahmen der Sitzung behandelten Themen u. a. die gemeinsamen Programme und Kooperationen der Europäischen Union mit dem Europarat, Fragen zur geplanten Einrichtung des European Roma Institute of Arts and Culture (ERAC) in Berlin, Roma-Jugendorganisationen und das Empowerment von Roma-Jugendlichen, Testsysteme zur Einschulung von Kindern, Menschenhandel sowie die politische Partizipation von Roma.

Am 15. und 16. Dezember 2016 fand in München eine Konferenz zu ROMACT T.C.C. (Transnational Cooperation and Capacity building) statt. Bei dem durch den Europarat in Kooperation mit der EU-Kommission durchgeführten ROMACT T.C.C.-Programm sollen lokale Behörden dabei unterstützt werden, marginalisierte Gruppen, insbesondere Roma mit ausländischer Staatsangehörigkeit, besser zu integrieren. Derzeit sind sieben deutsche Städte bei ROMACT T.C.C. involviert, die an unterschiedlichen und zum Teil mehreren Modulen des Programms teilnehmen.

f) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

In seiner Sitzung am 4. November 2016 wählte der Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens 13 von insgesamt 15 Mitgliedern der Sachverständigengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA). Mit Helga Gayer (BKA) wurde erstmals eine deutsche Expertin für eine Amtszeit von vier Jahren in die Sachverständigengruppe gewählt.

GRETA setzt sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten zusammen und ist mit dem Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels beauftragt. Die von GRETA vorgelegten Berichte und Empfehlungen werden vom Ausschuss der Vertragsparteien diskutiert und verabschiedet.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hielt im Oktober und im Dezember 2016 zwei Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden ein Evaluierungsbericht aus der Dritten Runde zur Kriminalisierung und zur Transparenz der Parteienfinanzierung (Weißrussland) und fünf Evaluierungsberichte der Vierten Runde zu Korruptionsprävention in Parlament und Justiz angenommen (Italien, Österreich, Georgien, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika). Des Weiteren wurden zehn Folgeberichte der Dritten Runde (Russland, Monaco, Georgien, Dänemark, Tschechische Republik, Türkei, Griechenland, Italien, Zypern und Portugal) und sechs Folgeberichte der Vierten Runde (Niederlande, Belgien, Kroatien, Slowenien, Aserbaidschan und Norwegen) angenommen.

Auf der Oktober-Sitzung fand zudem ein Erfahrungsaustausch mit der Bürgerbeauftragten der Europäischen Union statt. Außerdem wurde der Bericht der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Fünften Runde angenommen. Im Rahmen der Dezember-Sitzung fanden die Neuwahlen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Mitglieder des Büros von GRECO für die Fünfte Runde statt.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Im November 2016 hielt der Lenkungsausschuss der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus (CODEXTER) seine 31. Sitzung ab. Das Gremium hat beschlossen, Änderungsvorschläge zu der Empfehlung REC(2005)10 („Special Investigation Techniques“ in Relation to Serious Crimes Including Acts of Terrorism) und den dazu gehörenden erläuternden Bericht dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte (Steering Committee for Human Rights – CDDH) zur Stellungnahme zu übermitteln.

Ebenfalls im November 2016 fand die 11. Sitzung der Gruppe der Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus statt. Die Gruppe der Vertragsstaaten, die nur aus jenen Mitgliedsstaaten des CODEXTER besteht, die das Übereinkommen bereits ratifiziert haben, evaluiert die effektive Umsetzung und Anwendung dieses Übereinkommens. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Annahme des Berichts zur Evaluierung der Umsetzung von Artikel 1 (Begriffsbestimmung „Terroristische Straf-

tat“) des Übereinkommens. Zudem wurde beschlossen, dass sich die Vertragsstaaten ab dem Jahr 2017 im Format der Konsultationsrunde der Vertragsparteien nach Artikel 30 des Übereinkommens („consultations of the parties“) treffen. Die Gruppe der Vertragsstaaten hat sich deshalb mit einstimmigem Beschluss aufgelöst.

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die Venedig-Kommission befasste sich im Berichtszeitraum weiterhin mit einer Reihe von rechtsstaatlich kritischen Entwicklungen in Mitgliedsstaaten des Europarats. Hierzu gehörten erneut aktuelle verfassungs- und staatsorganisationsrechtliche Gesetzesänderungen in Polen. Zur Türkei verabschiedete die 109. Plenarsitzung der Venedig-Kommission am 9./10. Dezember ein kritisches Gutachten zu den von der türkischen Führung erlassenen Notstandsdekreten Nr. 667-676. Daneben befasste sich die Venedig-Kommission mit einer Reihe von Wahlrechts- und anderen Gesetzesänderungen u. a. in Armenien, Aserbaidschan, Moldawien und der Ukraine. Die Venedig-Kommission wurde am 14. Dezember 2016 vom Monitoring-Komitee der Parlamentarischen Versammlung des Europarats beauftragt, ein Gutachten zum Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung in der Türkei zu erstellen (wird voraussichtlich am 10. März 2017 vorgelegt).

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die Kommission CEPEJ hat ihre Arbeiten zur Unterstützung einer Entlastung der Justiz in Europa fortgesetzt. Schwerpunkt der Sacharbeit war einmal mehr die Diskussion des Berichtes über die Justizsysteme in Europa. Dieser wurde (Stand 2014) im September 2016 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet; zugleich wurden die wesentlichen Leitlinien für den Bericht mit Stand 2016 festgelegt. Die Plenarsitzung im Dezember 2016 hat die Teilnahme Marokkos als, nach Israel, zweitem außereuropäischen Land, an diesem Bericht begrüßt. CEPEJ erörterte bei der Sitzung die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters der EU. Diese soll nach den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden. Die Plenarsitzung nahm einen Bericht über verschiedene Indikatoren zur Ermittlung der Qualität eines konkreten Justizsystems und dessen eventuelle Störungen an. Zudem wurde ein Bericht angenommen, mit dem, ausgehend von der Rechtsprechung des EGMR, Vorschläge für Raster zur Bestimmung der angemessenen Dauer gerichtlicher Verfahren entwickelt wurden.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss verabschiedete nach intensiver Vorarbeit in seiner Plenarsitzung vom 16. bis 18. November 2016 die Empfehlung zur rechtlichen Regulierung von Lobbyaktivitäten im Zusammenhang mit öffentlichen Entscheidungsprozessen. Daneben befasste sich der Ausschuss mit den Auswirkungen des Internets und neuer Informationstechnologien auf die Beweisaufnahme im Zivil- und Verwaltungsprozess und beschloss die Erarbeitung von Richtlinien hierzu. Der Ausschuss setzte die Arbeiten zum Thema Online-Streitbeilegung unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit den Justizgarantien in der Europäischen Menschenrechtskonvention fort.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Auf der Plenarsitzung im November/Dezember 2016 hat CDPC über den Fortgang der Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsplans Organisierte Kriminalität beraten. Ferner hat CDPC den Bericht von der zweiten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses, der mit Verhandlungen eines Übereinkommens über strafrechtliche Maßnahmen zum Kulturgüterschutz befasst ist, entgegen genommen und einige Einzelfragen beraten. Der vom Unterausschuss PC-CP vorgelegte Entwurf eines Handbuchs für Vollzugseinrichtungen und die Bewährungshilfe zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wurde vom CDPC angenommen. Ferner hat CDPC dem Ministerkomitee einen Entwurf von Empfehlungen zu Haftalternativen zur Annahme empfohlen. Im Auftrag des CDPC wird der PC-CP im Nachgang zur 21. Konferenz der Leiter der Gefängnisverwaltungen und Bewährungshilfedienste des Europarats (CDPPS), die im Juni 2016 in den Niederlanden stattgefunden hat, 2017 Leitlinien für den Vollzug bezüglich der Kinder von Gefangenen entwickeln.

Im Rahmen der Arbeiten des Unterausschusses PC-OC wurde der Entwurf zur Überarbeitung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen des Europarats kontrovers diskutiert und fand im Ergebnis keine Zustimmung im Plenum. Die Arbeitsgruppe des PC-OC (PC-OC Mod.) wurde beauftragt, den Vorschlag nochmals zu überarbeiten. Besprochen wurde ein Vorschlag auf Einrichtung eines multinationalen Informationssystems, in dem alle Informationen abgelegt werden könnten, die Überstellungsgesuche betreffen. Dies soll weiter diskutiert werden.

e) Lissabon-Netzwerk

Keine Veränderungen gegenüber dem Bericht zum 1. Halbjahr 2016.

f) Völkerrecht - Ausschuss der Rechtsberater (CAHDI)

Die 52. Sitzung des CAHDI fand am 15. und 16. September 2016 in Brüssel statt. Dabei wurde unter anderem die Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und aktuelle Verfahren vor dem EGMR im Kreis der Rechtsberater der Mitgliedsstaaten besprochen.

g) Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE)

Auf seiner jährlichen Plenarsitzung vom 8. bis 10. November 2016 verabschiedete CCJE eine Stellungnahme zur „Rolle der Gerichtspräsidenten“ (Opinion No. 19). Die Opinion No. 19 befasst sich mit den Aufgaben der Gerichtspräsidenten, ihrer Auswahl und Beurteilung, ihrer Amtsdauer, ihrer Entlassung und mit der Rolle der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe und formuliert Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten. Deutschland konnte in einzelnen Punkten Änderungsanregungen durchsetzen. Insbesondere hatte die deutsche Seite Forderungen nach Möglichkeiten der Einflussnahme der Gerichtspräsidenten auf die Entscheidungsfindung der einzelnen Spruchkörper und die einzelnen Richter und nach verbindlichen Vorgaben zur Dauer gerichtlicher Verfahren kritisiert.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik**a) Soziale Kohäsion**

Im Berichtszeitraum gab es gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 keine signifikanten neuen Entwicklungen.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

Auf Initiative des Paul-Ehrlich-Instituts und in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie der „European Partnership for Alternative Approaches to Animal Testing (EPAA)“ wurde die Streichung eines Tierversuchs (Ph.Eur. 2.6.8. Anomale Toxizität) aus allen Monographien des Europäischen Arzneibuches beantragt und in den betroffenen Expertengruppen übereinstimmend befürwortet. Der Vorschlag der Streichung in insgesamt 49 Arzneibuchmonographien (darunter Impfstoffe, Blutprodukte, Antibiotika, Antimykotika, Allergene und Botulismustoxine) wird Anfang 2017 durch Veröffentlichung in „Pharmeuropa“ bekanntgegeben. Die abschließende Entscheidung wird voraussichtlich im Herbst 2017 getroffen.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Im 2. Halbjahr gab es keine signifikanten neuen Entwicklungen.

d) Gleichstellung - Gender Equality Commission (GEC)

Auf Ihrer 10. Sitzung vom 16. bis 18. November 2016 hat die GEC Frau Eva Fehringer (Österreich) als Vorsitzende und Charles Ramsden (Vereinigtes Königreich) als Vizevorsitzenden für ein Jahr ab 1. Januar 2017 gewählt. Zur Vorbereitung einer Empfehlung gegen Sexismus wurden 15 Mitglieder für ein Komitee benannt (Deutschland ist vertreten). Ein erstes Treffen soll Anfang März 2017 stattfinden. Es wurden erste Ergebnisse zum dritten Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen „Rec(2003)3 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen“ vorgestellt.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Die CEB (Sitz in Paris) ist die einzige europäische Entwicklungsbank mit unmittelbarem sozialen Auftrag. Die CEB hat 41 Mitgliedsstaaten. Unter Gouverneur Rolf Wenzel (Deutschland) setzte sie ihre erfolgreiche Arbeit im Berichtszeitraum fort. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise war die Bank in der Lage, ihr Ausleihvolumen gegenüber dem Entwicklungsplan für 2014 bis 2016 signifikant zu erhöhen. Im Jahr 2016 bewilligte die Bank Projekte im Umfang von 3,4 Mrd. Euro (davon 1,1 Mrd. Euro in den Schwerpunktländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas). Gefördert wurden u. a. Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen, der Aus- und Weiterbildung sowie im sozialen Wohnungsbau. Der Ende 2016 verabschiedete neue Entwicklungsplan für 2017 bis 2019 schreibt das erhöhte Ausleihvolumen fort und setzt inhaltlich folgende Schwerpunkte: a)

Nachhaltiges und inklusives Wachstum mit besonderer sozialer Gewichtung, b) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, c) Integration von Flüchtlingen und Migranten, d) Klimapolitische Anpassungsmaßnahmen.

Im Jahr 2016 hat die CEB die Flüchtlingshilfe als ein soziales Kernmandat der Bank erfolgreich umgesetzt. Aus einem bei der Bank eingerichteten Multigeber-Flüchtlingshilfsfonds (Migrant and Refugee Fund) konnte die CEB Zuschussprojekte im Wert von 18 Mio. Euro z. B. zur Errichtung und dem Betrieb von Aufnahme- und Durchgangszentren für Flüchtlinge und Asylanten durchführen. Schwerpunkt dabei war die Balkan-Region. Der Fonds hat ein Zielvolumen von 20 bis 25 Mio. Euro. Nach einem ersten Beitrag im Jahr 2015 von 3 Mio. Euro hat Deutschland im Herbst 2016 einen weiteren Beitrag von 2 Mio. Euro an den Fonds geleistet.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

In der Herbstsitzung des Lenkungsausschusses für Demokratie und Governance (CDDG) berichteten im Rahmen des Erfahrungsaustauschs zu Verwaltungsreformen und zur Verwaltungsmodernisierung Vertreter auf Minister- bzw. Staatssekretärebene aus Albanien und Rumänien. Gegenstand des Berichts aus Albanien war die Durchführung einer Funktional- und Gebietsreform. Im Mittelpunkt des rumänischen Beitrags standen weitreichende Maßnahmen zur Transparenz des Regierungshandelns, zur Offenlegung von Informationen und Daten sowie zur Bürgerbeteiligung.

Die Stärkung von e-Governance blieb ein Schwerpunktthema des CDDG. Vor diesem Hintergrund wurde auf Anfrage des CDDG-Sekretariats die Auswertung der deutschen Rapid-Response-Umfrage zum E-Government und die Ergebnisse des BMI-Projekts „Modellkommune E-Government“ durch den verantwortlichen Projektleiter vorgestellt. Ein weiterer Punkt war die Diskussion der Leitlinien zur Bürgerbeteiligung bei der politischen Entscheidungsfindung. Die Verabschiedung der Leitlinien ist für die Frühjahrssitzung 2017 des CDDG angestrebt.

7. Sport

Sport und Gewalt

Seit dem 3. Juli 2016 kann die neue Konvention „Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen“ gezeichnet und ratifiziert werden (CETS 218). Bis zum 6. Dezember 2016 haben 22 Staaten die Konvention unterzeichnet. Die vorbereitenden Schritte zur Zeichnung durch weitere Staaten sowie der Ratifizierung laufen.

Unter deutschem Vorsitz fanden im Jahre 2016 zwei Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Sportkonvention gegen Zuschauergewalt statt. Schwerpunkte der Tätigkeit waren hierbei die Vorbereitung bzw. Evaluation der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich. Darüber hinaus wurde ein Evaluationsbesuch in Russland, der Ausrichtung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018, durchgeführt. Für die nähere Zukunft ist ein Evaluationsbesuch zum Thema Fußball und Gewalt in der Ukraine geplant.

Darüber hinaus befasst sich der Ständige Ausschuss mit Vorschlägen und Ideen, die neue Konvention in den Mitgliedsstaaten bekannt zu machen und umzusetzen.

Bekämpfung von Doping

In insgesamt drei Sitzungen im September und November 2016 befassten sich das Koordinierungsforum für die World-Anti-Doping-Agentur WADA (CAHAMA) und die beobachtende Begleitgruppe (Monitoring Group) des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 turnusgemäß mit der Novellierung der WADA-Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, dem jährlichen Budget der WADA sowie den Evaluationen der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens. Darüber hinaus wurde insbesondere der erste Teil des Dopingberichts über Russland (McLaren-Report) und die Notwendigkeit diskutiert, die Anti-Doping Arbeit der WADA weiter zu stärken. Die Einrichtung entsprechender Arbeitsgruppen durch die WADA wurde daher von der CAHAMA unterstützt.

Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben

Im September 2016 organisierte der Europarat in Straßburg eine internationale Konferenz zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben und zur Förderung und Implementierung des Übereinkommens gegen die Manipulation von Sportwettbewerben. Dort wurden die ersten Ergebnisse aus dem Projekt des Europarates „Keep Crime out of Sport – KCOOS“ vorgestellt sowie die Diskussion zu den Umsetzungsmaßnahmen.

men des Übereinkommens, insbesondere Prävention und Einrichtung von Nationalen Plattformen und deren Vernetzung untereinander vertieft. Im Rahmen des Projekts KCOOS wurden sechs Regionalkonferenzen durchgeführt, auf denen sich die jeweiligen Länder über den bisherigen Stand der Umsetzung des Übereinkommens austauschten. Darüber hinaus wurden Arbeitstreffen im kleinen Kreis durchgeführt, in denen Vertreter von zwei bis drei Staaten vertieft den Aufbau einer bereits bestehenden Nationalen Plattform analysierten und diskutierten.

14. Sportministerkonferenz des Europarates

Am 29. November 2016 fand in Budapest auf Einladung der ungarischen Regierung die 14. Sportministerkonferenz des Europarates statt. Gegenstand dieser Konferenz, an der auch Vertreter verschiedener Organisationen aus dem Bereich des Sports teilnahmen, waren Aspekte aus dem Themenkomplex „Integrität des Sports“ (Anti-Doping, Bekämpfung von Wettkampfmanipulationen sowie Good Governance). Die Vertreter der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten verabschiedeten Resolutionen zu den Themen „Role of the governments in addressing emerging challenges in the fight against doping in sport at national and international level“, „The Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions: state of play“ sowie „Towards better governance in sport through enhanced co-operation between governmental bodies and stakeholders in sport“.

8. Jugend

Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ)

Im Oktober 2016 tagte CDEJ gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Straßburg. Es gab eine Diskussion zur Frage der Integration junger Flüchtlinge und Migranten in die europäischen Gesellschaften sowie zur Arbeit der Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat im Bereich Jugend. Zur Kenntnis genommen wurden Studien zu neuen und innovativen Formen der Jugendbeteiligung und zur Situation nationaler Jugendringe in den Mitgliedsstaaten.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Die 6. Sitzung des Lenkungsausschusses für Bildungspolitik und Praxis (CDPPE) am 18./19. Oktober 2016 widmete sich vorrangig den Nachfolgeaktivitäten zur 25. Bildungsministerkonferenz sowie der Neuausrichtung des Capacity-Building-Programms (einschließlich des Pestalozzi-Programms zur Fortbildung von Lehrkräften). In den kommenden Jahren wird der Fokus im Bildungsbereich auf Demokratiebildung und insbesondere auf dem ambitionierten Referenzrahmen für Demokratiekompetenzen (CDC) liegen. Das Capacity-Building-Programm des Europarats im Bildungsbereich soll sich künftig inhaltlich an den zwei Europarats-Aktionsplänen „Preventing violent extremism“ und „Building inclusive societies“ bzw. an ausgewählten inhaltlichen Prioritäten (insbesondere Demokratiebildung/CDC) ausrichten.

Vom 24. bis 25. November 2016 fand in Straßburg das erste Plenartreffen der gesamteuropäische Plattform zum Thema „Ethik und Transparenz in der Bildung“ (ETINED) statt. Die Plattform soll primär dem Informationsaustausch zu Maßnahmen guter Praxis gegen Korruption und Betrug in der Bildung und Forschung dienen. Neben der Vorstellung verschiedener Fallstudien wurde über die strategische Ausrichtung dieses Vorhabens diskutiert.

b) Kultur

Die kulturpolitischen Aktivitäten des Europarats im Berichtszeitraum zielten darauf ab, die demokratische Kultur in den Mitgliedsstaaten durch die praktische Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt in Europa, besonders in den Bereichen des kulturpolitischen Informationsaustausches und der Qualitätssicherung sowie der Bewahrung des Kultur- und Naturerbes zu stärken. Am 22. und 23. September fand eine Sitzung des Lenkungsausschusses zur Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro-Konvention) statt, in der die Perspektiven der Konvention und ihrer Instrumente beraten wurden. Der Europarat appellierte erneut an alle Teilnehmer, dieser Rahmenkonvention beizutreten. Am 14. Oktober wurde das mit Mitteln der EU erarbeitete Indikatorenprojekt zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen Kultur und Demokratie in Brüssel vorgestellt.

Vom 26. bis 27. Oktober tagte das 5. Advisory Forum des Kulturroutenprogramms des Europarates in Wilna, Litauen. In diesem Rahmen wurden die deutschen Kulturrouten vorgestellt. Ebenso wurde die maßgeblich von Deutschland ausgehende Initiative zur Ausrichtung des Europäischen Kulturerbejahres im Jahr 2018 präsentiert und zum 7. Advisory Forum nach Deutschland als Beitrag zum Europäischen Kulturerbejahr eingeladen.

Im November konnte der Entwurf für eine Europäische Kulturerbestrategie im Lenkungsausschuss Kultur, Kulturelles Erbe und Landschaft (CDCPP) finalisiert werden.

Der Europarat arbeitete im Berichtszeitraum weiter an der Neufassung des „Europäischen Übereinkommens über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut“ (kurz: Delphi-Konvention von 1985). Ziel ist es, die bisherige Konvention, die mangels Ratifikationen nie in Kraft getreten ist, neu auszurichten, um effektiv gegen Raubgrabungen und illegalen Handel vorzugehen. Die Neufassung wird seit Juni 2016 unter deutschem Vorsitz (BMJV) erarbeitet. Die Annahme der neuen Konvention wird für Mai 2017 angestrebt.

c) Medien

Im Zeitraum vom 29. November bis 2. Dezember 2016 fand die 11. Plenarsitzung des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) des Europarats statt, in der ein Workshop zum Thema „Die Zukunft der Nachrichten: Medien und Journalismus im Zeitalter der digitalen Konvergenz“ durchgeführt wurde. Die Expertengruppe zu Intermediären (MSI-NET) arbeitete weiter an einem Entwurf für eine Empfehlung des Ministerkomitees zu Intermediären (Intermediäre erfüllen im Internet eine Vermittlungsfunktion zwischen Inhabern und Nutzern. Hierzu zählen etwa Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, App-Plattformen und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte). Darüber hinaus wurde die Arbeit an einer Machbarkeitsstudie zur Menschenrechtsdimension bei der Verwendung von Computer-Algorithmen sowie deren mögliche regulativen Auswirkungen fortgesetzt. Die Expertengruppe zu Medienpluralismus und Transparenz (MSI-MED) beschäftigte sich weiter mit der Erarbeitung einer Empfehlung des Ministerkomitees zu Medienpluralismus und zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien. Zudem arbeitete die Expertengruppe weiter an einer Machbarkeitsstudie für ein neues normatives Instrument zur Medienberichterstattung über Wahlen und den Einsatz von Internettechnologie bei Wahlen.

Außerdem verabschiedete der CDMSI im Berichtszeitraum eine Stellungnahme zu einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) zur Stärkung des Schutzes und der Rolle von Menschenrechtsverteidigern in den Mitgliedsstaaten.

Der estnische Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats veranstaltete gemeinsam mit dem deutschen OSZE-Vorsitz am 9. September 2016 in Straßburg eine internationale Konferenz unter dem Titel: „Freiheit im Internet als ein Faktor für die demokratische Sicherheit“. In ihrem Mittelpunkt diskutierten die rund 200 Teilnehmer über bewährte Verfahren zum Schutz und zur Gewährleistung der Freiheit im Internet vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohung der globalen Sicherheit.

Im Zeitraum vom 6. bis 9. Dezember 2016 fand in Guadalajara, Mexiko, das elfte Internet Governance Forum (IGF) statt, an dem sich der Europarat beteiligte. Das IGF gehört zu den wichtigsten Internetdialogen auf internationaler Ebene. Internationale Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft konnten sich über die technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der globalen Kommunikationsgesellschaft austauschen.

Statistische Angaben zum Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2016

- Das Ministerkomitee trat am 18. bis 19. Mai 2016 in Sofia zu seiner 126. Sitzung zusammen.
- Das Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) trat 2016 zu 32 Sitzungen mit insgesamt 10739 Tagesordnungspunkten zusammen.

Das KMB beantwortete 20 Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung, 16 Anfragen einzelner Abgeordneter sowie 4 Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE).

